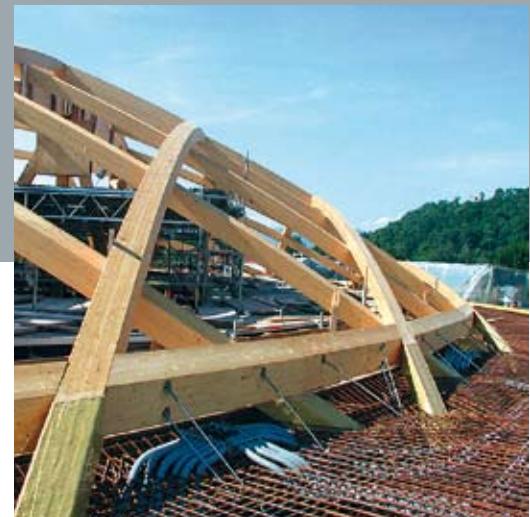


Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts



VOF–Vergabeverfahren

für freiberufliche Ingenieurleistungen

Bewertungstabellen für
Auswahlverfahren/Auftragsverfahren
mit Erläuterungen

Mai 2009

Bildnachweise

Titel

Freizeitbad in Deggendorf
Häussler Ingenieure GmbH, Kempten

Seite 5

Neubau der BAB A7 Nesselwang-Füssen,
Talbrücke Enzenstetten,
Konstruktionsgruppe Bauen, Kempten

Seite 6

Lutipoldbrücke über den Main-Donau-Kanal, Bamberg,
Rieger + Brandt Planungsgesellschaft im Bauwesen mbH,
Nürnberg

Seite 8

Bürogebäude im Airport Office Park, Hallbergmoos
Sailer Stepan und Partner GmbH, München

Seite 10

Neubau der Faulbehälter im Klärwerk I
München Großlappen
OBERMEYER PLANEN + BERATEN GmbH, München

Seite 14

Bild 1: Allerheiligen-Hofkirche, Ausbau
Dipl.-Ing. (FH) Robert Ottitsch, München

Bild 2: Ausbau der Staatsstraße 2368
Perlach–Unterhaching,
Erneuerung der Überführung über die BAB A8 Ost,
Schmitt Stumpf Frühauf und Partner, München

Bild 3: Temporäre Fußgängerbrücke, Marienhof in München
a.k.a. ingenieure München

Bild 4: Treppenturm im Max-Planck-Institut, Dresden
ISP Scholz Beratende Ingenieure AG, München

Seite 17

Ausstellungsgebäude mit Büro und Werkstatt
Dipl.-Ing. (FH) Michael Burz, Kaufbeuren

Inhalt

Einführung	5
0 Grundlagen	7
1 Prüfung auf Ausschlusskriterien	10
2 Auswahlverfahren	12
3 Auftragsverfahren	16

Einführung



Die Vergabe freiberuflicher Planungsleistungen im Rahmen der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), Ausgabe 2006, bereitet den Auftraggebern und den Bewerbern immer wieder Schwierigkeiten. Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau hat einen Leitfaden zur Bewertung von Bewerbungen und Angeboten bei der Anwendung der VOF entwickelt.

Dieser Leitfaden soll

- weitgehend einheitliche Bewertungskriterien für alle Aufgaben der Ingenieurplanungen und Beratungsleistungen entwickeln,
- dem Auftraggeber die Möglichkeit geben, die Gewichtung der Einzelkriterien den speziellen Anforderungen seines Projektes anzupassen,
- dem Bewerber eine Grundlage an die Hand geben, nach der er seine Bewerbung ausrichten kann.
- Transparenz im Vergabeverfahren schaffen

Dieser Leitfaden dient dem Auftraggeber und dem Bewerber gleichermaßen als Hilfestellung für ein leistungsbezogenes, dem Grundsatz der Gleichbehandlung verpflichtendes und transparentes Wettbewerbsverfahren für die Vergabe von „geistig-schöpferischen“ Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit regelmäßig erbracht werden.

Der Auftraggeber soll den Ingenieurauftrag mit vertretbarem Aufwand dem Auftragnehmer erteilen, der für seine vorliegende Planungsaufgabe die bestmögliche Leistung erwarten lässt. Bei der Beauftragung sollen Vergebehemmnisse durch Rügen und Einsprüche von nicht berücksichtigten Bewerbern vermieden werden.

Der Bewerber soll sich einem transparenten und den Grundsätzen der Verdingungsordnung unterliegenden Verfahren gegenübersehen, das mit einem vertretbaren Aufwand zum Planungsauftrag führen kann. Bei berechtigten Zweifeln an der ordnungsgemäßen Einhaltung der Vergabevorschriften kann der Bewerber die Vergabeentscheidung in einem gerichtlichen Nachprüfungsverfahren überprüfen lassen.

Dem Auftraggeber, der über kein fachkundiges Personal verfügt, wird empfohlen, bei der Beschreibung der Aufgabenstellung, bei der Prüfung der Eignung der Bewerber und der Bewertung der Bewerbungen kompetente Sachverständige einzuschalten. Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau führt eine Liste von VOF-Beratern, die die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen und die den Auftraggeber in allen Vergabe- und Auftragsfragen für freiberufliche Leistungen nach VOF sachkundig und unabhängig beraten.

Dr.-Ing. Heinrich Schroeter
Präsident der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

Erarbeitet vom Ausschuss
Wettbewerbswesen VOF
der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

Dipl.-Ing. Karlheinz Gärtner, Vorsitzender
Dr.-Ing. Bernd Brandt, stellvertretender Vorsitzender
Dipl.-Ing. Bruno Fischle
Dipl.-Ing. Norbert Nieder
Dr.-Ing. Markus Staller
Dipl.-Ing. Joachim Strecke

Fachlich begleitet durch:
Dipl.-Ing. Hubert Eberle und
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wulf





0 Grundlagen

0.1 Rechtliche Grundlagen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) regelt das öffentliche Auftragswesen.

Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

- Die öffentlichen Auftraggeber haben bei der Vergabe eines Auftrags nach Maßgabe der Vergabeverordnung (VgV) die Vorschriften der Verdingungsordnung anzuwenden.
- Der Bewerber hat einen Anspruch auf Einhaltung der Vergabevorschriften.
- Der Bewerber kann in einem besonderen Verfahren die ordnungsgemäße Einhaltung der Vergabevorschriften überprüfen lassen (Nachprüfungsrecht).

Vergabeverfahren

Die Vergabevorschriften des GWB sind anzuwenden, wenn ein

- Bauauftrag nach VOB/A
- Lieferauftrag nach VOL/A
- **Dienstleistungsauftrag nach VOF**

von einem öffentlichen Auftraggeber vergeben wird und der Wert des Auftrags den Schwellenwert nach § 2 Ziff. 3 VgV erreicht oder übersteigt.

Für Dienstleistungsaufträge nach VOF beträgt der Schwellenwert 206.000 € netto (für die Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 GWB, s. u.).

Anwendung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), Ausgabe 2006

Die VOF, Ausgabe 2006, wurde mit Bekanntmachung vom 16. März 2006 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bekannt gegeben. Sie dient der Umsetzung der EG-Richtlinie 2004/18/EG sowie der Richtlinie 2005/51/EG in deutsches Recht.

Die Anwendungsverpflichtung für die öffentlichen Auftraggeber nach § 98 GWB erfolgt durch § 5 VgV:

Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen haben bei der Vergabe von Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, sowie bei Auslobungsverfahren, die zu solchen Dienstleistungen führen sollen, die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2006 (BAnz. Nr. 91 a vom 13. Mai 2006) anzuwenden.

0.2 Grundsätze und Verfahrensschritte

Nach § 4 VOF sind die Aufträge an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber nach den Grundsätzen

- Leistungsbezogener Wettbewerb
- Gleichbehandlung (Diskriminierungsverbot)
- Transparenz
- Unabhängigkeit von Ausführungs- und Lieferinteressen und
- Beteiligung von Berufsanfängern und kleineren Büros

im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung zu vergeben.

Aufgabenbeschreibung

Die Aufgabe ist so zu beschreiben, dass alle Bewerber diese im gleichen Sinne verstehen können. (§ 8 Abs. 1 VOF).

Für Planungsleistungen empfiehlt sich die Aufgabenstellung in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen zu formulieren, die so genau zu fassen sind, dass sie den Bewerbern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und dem Auftraggeber die Erteilung des Zuschlags ermöglichen (§ 8 Abs. 2 VOF).

Eine klare und in sich schlüssige Aufgabenstellung dient der Transparenz und kann den Bewerberkreis auf diejenigen Bewerber beschränken, die für die zu vergebende Dienstleistung in Frage kommen.



Bekanntmachung

Die Vergabekanntmachung ist – zuerst – im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mit den vorgegebenen Bekanntmachungsmustern zu veröffentlichen. Das Muster und die Modalitäten für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachung können unter der Internetadresse http://simap.europa.eu/index_de.html abgerufen werden.

Weitere Veröffentlichungen der Bekanntmachung in den Amtsblättern oder der Presse des Inlandes (innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder auch des Freistaates Bayern) dürfen nicht vor dem Tag der Absendung an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung im Inland darf nur die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Angaben enthalten.

Leitsatz aus der Rechtssprechung:

Der öffentliche Auftraggeber, der im Voraus Regeln für die Gewichtung der Kriterien zur Auswahl der Bewerber, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden, aufgestellt hat, ist verpflichtet diese Regeln in der Bekanntmachung anzugeben (EUGH-Urteil vom 12.12.2002, Az. C-470/99).

Um den Textumfang in der Bekanntmachung zu beschränken, hat es sich bewährt, dort nur die zwingend zu veröffentlichten Informationen anzugeben und die Bewerber aufzufordern, beim Auftraggeber einen sog. „Hinweisbogen zur Bewertung der Bewerbung“ anzufordern. In dem „Hinweisbogen“ wird die vollständige Vorgehensweise der Wertung in der Auswahl- und der Auftragsphase strukturiert und offen gelegt. Dieser „Hinweisbogen“ ist eine Verdingungsunterlage, die vom Bewerber zu unterzeichnen und der Bewerbung voranzustellen ist.

Verfahrensschritte

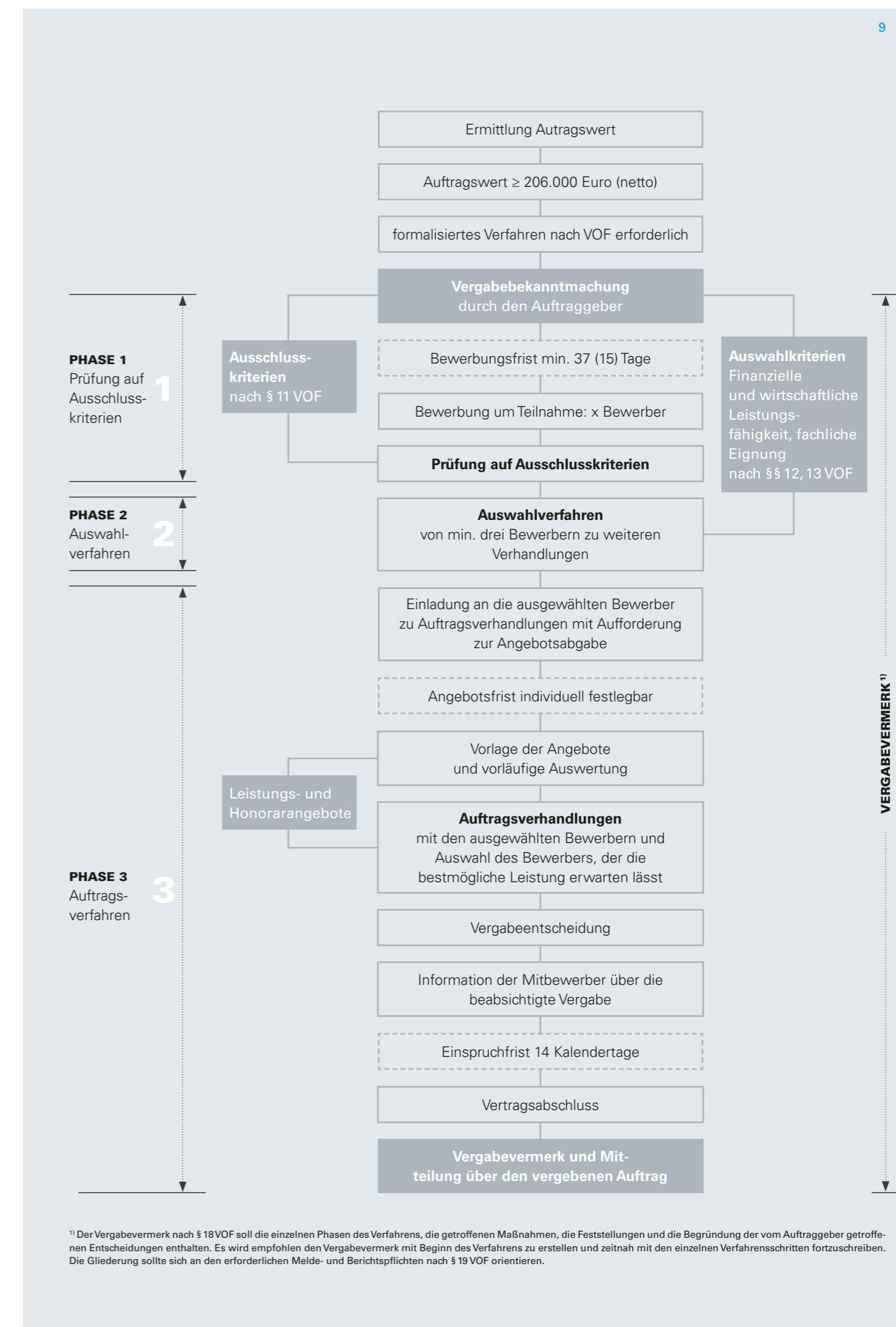
Die VOF enthält drei Arten von Kriterien:

1. Ausschlusskriterien
§ 7 nennt Teilnahmevoraussetzungen und Auskunftspflichten,
§ 11 führt sog. Ausschlusskriterien auf
2. Auswahlkriterien
§ 12 regelt den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit,
§ 13 definiert wichtige Kriterien zur fachlichen Eignung,
3. Auftragskriterien
§§ 16 und 24 enthalten Entscheidungskriterien für die Auftragserteilung.

Aus den genannten Vorschriften ergibt sich eine Dreiteilung des Vergabeverfahrens:

- In der ersten Phase – der Prüfung auf Ausschlusskriterien – hat der Auftraggeber zu prüfen, ob sich Ausschlussgründe ergeben. Liegen diese bei einem Bewerber vor, ist zu prüfen, ob er ausgeschlossen werden muss.
- In der zweiten Phase – dem Auswahlverfahren – bewertet der Auftraggeber die von ihm geforderten und von den Bewerbern vorgelegten Unterlagen und entscheidet an Hand dieser Bewertung, welche Bewerber zu weiteren Verhandlungen aufgefordert werden.
- In der dritten Phase – dem Auftragsverfahren – finden Vergabeverhandlungen und die Entscheidung über die Auftragserteilung statt.

Der Ablauf des Verfahrens ist im nachfolgenden Ablaufdiagramm dargestellt.



1 Prüfung auf Ausschlusskriterien

Von der Teilnahme können Bewerber ausgeschlossen werden, wenn angeforderte Nachweise nicht vorgelegt wurden oder sonstige Umstände vorliegen, die zum Ausschluss führen.

1.1 Wirtschaftliche Verknüpfung oder beabsichtigte Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen

Freiberufliche Dienstleister sollten sowohl von den ausführenden Unternehmen, den (Kosten-) Beteiligten einer Gemeinschaftsmaßnahme oder in sonstiger Weise tangierten Unternehmen unabhängig sein.

Da die VOF die Unabhängigkeit nicht zwingend vorschreibt, muss sich der Auftraggeber frühzeitig entscheiden, ob er auch z. B. konzerngebundene Bewerber lassen will (§ 4 Abs. 4 VOF).

1.2 Beabsichtigte Zusammenarbeit mit Anderen

Der Auftraggeber muss Angaben dazu verlangen, für welche Teilleistungen ein Bewerber Unteraufträge vorsieht. Die Bewerber sind nach § 7 Abs. 2 VOF verpflichtet, Angaben zu machen.

1.3 Ausschlusskriterien nach § 11 VOF

Der Auftraggeber muss einen Bewerber wegen Unzuverlässigkeit ausschließen, wenn er Kenntnis von einer rechtskräftigen Verurteilung des Bewerbers (oder einer Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist) auf Grund der in § 11 Abs. 1 a) bis g) VOF genannten Tatbestände hat. Die Entscheidung trifft der Auftraggeber aus eigener Kenntnis. Vor einem beabsichtigten Ausschluss ist dem betroffenen Bewerber Gelegenheit für eine Erklärung nach § 11 Abs. 2 VOF zu geben. Von einem Ausschluss kann nur aus den in § 11 Abs. 3 VOF genannten Gründen abgesehen werden.

Die Bewerber sind aufzufordern, zu den in § 11 Abs. 4 a) bis d) VOF genannten Kriterien für sich selbst und auch für einen eventuell vorgesehenen Unterauftragnehmer eine Eigenerklärung abzugeben.

Wird dem Auftraggeber einer der in § 11 Abs. 4 VOF genannten Ausschlusstatbestände bekannt, so steht es in seinem Ermessen, den Bewerber auszuschließen. Über den Ausschluss ist mit Blick auf den vorgesehenen Auftrag und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes zu entscheiden.

1.4 Berufshaftpflichtversicherung

Neben der Bescheinigung über den bestehenden Versicherungsschutz in der geforderten Höhe reicht auch eine schriftliche Erklärung des Versicherers, dass dem Bewerber im Auftragsfall ein entsprechender Versicherungsschutz gewährt werden wird.

1.5 Projektbezogen geforderte Nachweise

Ist für die Erbringung der zu vergebenden Dienstleistung eine besondere Befähigung des Bewerbers Voraussetzung – zum Beispiel die Bauvorlageberechtigung bei der Erstellung einer Genehmigungsplanung – so ist sie in der Bekanntmachung unter Nennung der Gesetzesgrundlage zu fordern. Wer bauvorlageberechtigt ist, bestimmt das jeweilige Landesrecht (z. B. für den Freistaat Bayern Art. 61 BayBO). Dasselbe gilt für die Erbringung von bautechnischen Nachweisen, insbesondere Standsicherheit und vorbeugenden Brandschutz, vgl. dazu Art. 62 BayBO.



Tabelle 1: Ausschlusskriterien

Kriterium	VOF	in Bekanntmachung abgefragt ja/nein	Prüfung		Nachweis/Erklärung des Bewerbers	Ausschluss ja/nein
			keine wirtschaftliche Verknüpfung mit Unternehmen, die Liefer- bzw. Bauleistungsinteressen haben – als Eigenerklärung	wirtschaftliche Verknüpfung mit Unternehmen, die Liefer- bzw. Bauleistungsinteressen haben – jedoch ohne Auswirkung auf die Projektbearbeitung – als Eigenerklärung		
1.1	wirtschaftliche Verknüpfung mit Unternehmen	§ 7 Abs. 2 1. Spiegelstrich				
1.2	auf den Auftrag bezogene Zusammenarbeit mit Anderen	§ 7 Abs. 2 2. Spiegelstrich				
1.3	Namen und berufliche Qualifikation der Personen, die die Leistung tatsächlich erbringen	§ 7 Abs. 3		Sind die gewünschten Auskünfte erteilt worden?		
1.4.1	Ausschlusskriterien nach § 11 VOF „zwingende“ Kriterien: Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen Geldwäsche Betrug gegen Haushalt EG Subventionsbetrug gegen Haushalt EG Bestechung Internationale Bestechung Verstoß gegen Abgabenordnung der EG	§ 11 Abs. 1 a) b) c) d) e) f) g)				
1.4.2	„kann“ Kriterien: Konkursverfahren, Insolvenz oder Liquidation Infragestellung der beruflichen Zuverlässigkeit infolge rechtskräftiger Verurteilung schwere berufliche Verfehlung steuerliche und abgabenrechtliche Bedenkenlosigkeit falsche Auskünfte oder Verweigerung von Auskünften	§ 11 Abs. 4 a) b) c) d) e)				
1.5	Berufshaftpflichtversicherung	§ 12 Abs. 1 a)				
1.6	Berufssqualifikation zusätzlich bei juristischen Personen	§ 23 Abs. 1, 2 § 23 Abs. 3		Ist ein verantwortlicher Berufsangehöriger gem. § 23 Abs. 1 oder 2 benannt worden?		

Wichtiger Hinweis: Nachweise zu den aufgelisteten Ausschlusskriterien müssen vom Bewerber nur insoweit vorgelegt werden, als sie in der Bekanntmachung ausdrücklich einzeln abgefragt werden (VOF § 10 Abs. 3 und 4). Mit Ausnahme der in VOF § 11 Abs. 1 genannten

Ausschlusskriterien – über die der Auftraggeber aus eigener Kenntnis entscheidet – dürfen nur die in der Bekanntmachung abgefragten Nachweise in die Prüfung einbezogen werden. Werden abgefragte Nachweise nicht vorgelegt, kann der Bewerber ausgeschlossen werden.

2 Auswahlverfahren

Der Auftraggeber muss in der Bekanntmachung angeben, welche Nachweise über die finanzielle, wirtschaftliche oder fachliche Eignung oder welche anderen Nachweise vom Bewerber zu erbringen sind (§ 10 Abs. 3 VOF).

Dabei muss sich der Auftraggeber auf die Eignungsnachweise beschränken, die durch den Auftragsgegenstand veranlasst sind (§ 10 Abs. 4 VOF).

Im Auswahlverfahren werden **unternehmens- und personengebundene** Eignungskriterien der Bewerber gewertet.

Ein zentraler Grundgedanke bei der Bewertung ist es, die Bewerber nicht nach absoluter Größe, sondern in dem Umfang zu bewerten, wie es im Hinblick auf die zu vergebende Dienstleistung notwendig und gerechtfertigt ist.

Es wird empfohlen, für den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine Erklärung über den Gesamtumsatz des Bewerbers und seinen Umsatz für entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren als Eigenerklärung zu verlangen (§ 12 Abs. 1c) VOF].

Für den Nachweis der fachlichen Eignung bei entsprechenden Dienstleistungen nach § 13 Abs. 2 b) VOF ist nach Meinung der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau aus praktischer Sicht ein Zeitraum von fünf Jahren zu berücksichtigen und darauf im Bekanntmachungstext hinzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die VOF nur einen Referenzzzeitraum von drei Jahren kennt, und eine Ausdehnung auf fünf Jahre durch Bewerber gerügt werden könnte.

Die zu wertenden Referenzobjekte sind nicht auf identische Planungsobjekte einzuzgrenzen, sondern es sind alle Projekte zuzulassen, die mit gleicher oder ähnlicher Ingenieurleistung zu bearbeiten sind. So sind z. B. zum Nachweis vergleichbarer Leistungen bei der Tragwerksplanung für ein Krankenhaus auch vergleichbare Ingenieurleistungen im Hochbau, wie z. B. Leistungen bei der Tragwerksplanung für Verwaltungsgebäude oder Schulen, zu werten.

Jedes Auswahlkriterium wird projektbezogen gewichtet und mit 1 bis 5 Punkten bewertet. Die erreichte Punktzahl ergibt sich durch Multiplikation von Wichtung und Bewertung.

Verfügt ein Bewerber über mehrere Niederlassungen, werden Angaben erwartet, wo die zu vergebende Dienstleistung im überwiegenden Maße erbracht werden soll. Falls Teilleistungen von anderen Niederlassungen erbracht werden sollen, ist dies anzugeben.

2.1 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Dieses Kriterium kann mit 10 bis 30 Prozent gewichtet werden.

Es soll bewertet werden, ob der Bewerber sowohl von der Kapazität als auch von der wirtschaftlichen Sicherheit her über den vorgesehenen Projektzeitraum die Gewähr für eine beständige Abwicklung der Ingenieurleistungen bieten kann.

Sowohl der jährliche Gesamtumsatz als auch der Umsatz für entsprechende Dienstleistungen des Bewerbers sollten mindestens dem Umsatz für das angefragte Projekt im Jahresmittel entsprechen.

Die maximale Punktzahl ist – nach Einschätzung der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau – zu vergeben, wenn der jährliche Gesamtumsatz des Bewerbers das Dreifache und der Umsatz für entsprechende Dienstleistungen das Doppelte des Umsatzes für das angefragte Projekt im Jahresmittel betragen.

Entsprechende Dienstleistungen sind solche, die bei ähnlichem Gesamtumfang und ähnlicher Aufgabenstellung – unabhängig von der Nutzung – wie für das zu beauftragende Projekt in der Vergangenheit abgewickelt wurden.

Damit soll erreicht werden, dass der Bewerber gegebenenfalls über genügend Kapazität verfügt, um „Arbeitspitzen“ abdecken zu können.

Weiterhin sollen die wirtschaftlichen Voraussetzungen für entsprechende Dienstleistungen der letzten Jahre geprüft werden.

Beispiel (vgl. Tabelle 2):

Bei dem angefragten Projekt handelt es sich um die Tragwerksplanung für ein Krankenhaus mit einem Nettohonorar von 600.000 €, verteilt über vier Jahre, d. h. im Jahresmittel 150.000 €.

Der Bewerber verfügt über einen Jahresumsatz von 900.000 €. Er ist u. a. in der Tragwerksplanung zu 40 Prozent im entsprechenden Hochbau (Schulen, Krankenhäuser, Verwaltungsgebäude) und zu 30 Prozent im Brückenbau tätig.

Gesamtumsatz:

$$900.000 € > 3 \times 150.000 € = 450.000 €$$

Umsatz für entsprechende Dienstleistungen:

$$0,4 \times 900.000 € = 360.000 € > 2 \times 150.000 €$$

Der Bewerber erhält bei beiden Bewertungskriterien die maximale Punktzahl.

Falls es sich bei dem angefragten Projekt um einen Brückenbau handeln würde, kann im vorliegenden Beispiel bei der Bewertung des Umsatzes für entsprechende Dienstleistungen nicht die volle Punktzahl vergeben werden:

$$0,3 \times 900.000 € = 270.000 € < 2 \times 150.000 €$$

2.2 Fachliche Eignung

Dieses Kriterium kann mit 60 bis 80 Prozent gewichtet werden, da es maßgebend für die Auswahl der Bewerber ist, die in das Auftragsverfahren gelangen.

- Die Kompetenz und die Erfahrung des Bewerbers sollen anhand des beruflichen Werdegangs der Führungskräfte/Projektleiter bewertet werden. Die Fachkompetenz des Projektleiters und der maßgebenden Mitarbeiter im Projektteam ist ein wichtiger Faktor für die Qualität unabhängiger Ingenieurbüros.
- Die Qualifikation der maßgebenden Mitarbeiter kann anhand des beruflichen Werdegangs mit Angabe berufsspezifischer Abschlüsse und herausragender Projekte bewertet werden.
- Der Nachweis der entsprechenden Leistungen soll durch bis zu drei Referenzprojekte mit je einer Seite Umfang erbracht werden, wobei die Qualität und die spezifischen Eigenschaften höher als die Anzahl zu bewerten sind. Die Personen, die über die jeweiligen Projekte Auskunft geben können, sind zu benennen.
- Unter Personalstruktur ist die Anzahl der ständigen Mitarbeiter zu betrachten. Bei Fachplanungen einzelner Gewerke ist jeweils die Anzahl der für diese Planung vorgesehenen Mitarbeiter zu bewerten.
- Der Auftraggeber soll eine Abschätzung vornehmen, wie viele Bearbeiter für ein Projekt erforderlich werden. Das Projekt sollte im Regelfall nicht mehr als die Hälfte der fest angestellten Mitarbeiter des Bewerbers im jeweiligen Fachbereich des Bewerbers erfordern. Dann kann ihm die maximale Punktzahl erteilt werden.
- Die angefragten Leistungen sollen weitgehend vom Bewerber selbst mit fest angestelltem Personal erbracht werden. Auf § 12 Abs. 3 wird ergänzend hingewiesen.

- In einigen Fällen kann es aber auch zweckmäßig und sinnvoll sein, für einen besonderen Teil des Dienstleistungsauftrages – z. B. bei der Notwendigkeit des Einsatzes von Sonderfachleuten oder auch eines fachkundigen Ingenieurbüros vor Ort – einen Nachunternehmer einzuschalten.
- Für die fachliche Eignung eines eventuellen Nachunternehmers gelten dieselben Kriterien wie für den Bewerber.

Die technische Ausstattung der Bewerber ist im Regelfall auf einem vergleichsweise hohen Stand. Für bestimmte Spezialaufgaben können aber spezielle EDV-Programme, Mess- und Prüfgeräte sowie die Anzahl und Verknüpfung von EDV- und CAD-Arbeitsplätzen und Schnittstellen für eine Weiterbearbeitung ein wichtiges Kriterium sein. Entsprechende Forderungen sind vom Auftraggeber im Einzelnen anzugeben. Der Bewerber sollte seine Bereitschaft erklären, diese Forderungen im Auftragsfall umzusetzen.

Die fachliche Eignung kann zusätzlich durch Maßnahmen des Bewerbers zur Gewährleistung der Qualität seiner Dienstleistung dargestellt werden.

- Die Gewährleistung der Qualität kann aus den angegebenen Referenzprojekten abgeleitet werden.
- Der Auftraggeber hat das Recht, bei früheren Auftraggebern Erkundigungen einzuholen.
- Die Maßnahmen des Bewerbers zur Gewährleistung der Qualität können durch eine Beschreibung der innerbetrieblichen Abläufe und Kontrollmechanismen dargelegt werden.
- In Ausnahmefällen kann die Forderung nach einer Zertifizierung nach ISO 9001 notwendig sein. Dies muss vom Auftraggeber begründet werden.

2.3 Andere geforderte Nachweise

Dieses Kriterium kann mit 0 bis 15 Prozent gewichtet werden.

- Falls vom Auftraggeber über die Nachweise zur finanziellen, wirtschaftlichen oder fachlichen Eignung hinausgehende, andere Nachweise verlangt werden, wie besondere Kenntnisse, kurzfristige Erreichbarkeit, Publikationen, Forschungen, sind diese Anforderungen in der Bekanntmachung anzugeben.

Die Summe der Wichtungen zu den Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 muss 100 Prozent ergeben



Tabelle 2: Auswahlkriterien

Auswahlkriterium	Wichtung [%]			Beispiel	
	von	bis	Wichtung projektbezogen	Punkte 1–5	Bewertung = Wichtung × Punkte
2.1 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	10	30			
Gemittelter Gesamtumsatz der letzten drei Jahre	5	10	5	4	20
Gemittelter Umsatz für entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Jahren	5	20	15	3	45
Zwischensumme zu 2.1			20		65
2.2 Fachliche Eignung	60	80			
Fachlicher Lebenslauf des vorgesehenen Projektleiters mit Referenzliste vergleichbarer Dienstleistungen [§ 13 Abs. 2 a) VOF]	10	25	20	4	80
Fachlicher Lebenslauf des vorgesehenen Stellvertreters des Projektleiters/der maßgebenden Mitarbeiter mit Referenzliste vergleichbarer Dienstleistungen [§ 13 Abs. 2 a) VOF]	10	15	10	3	30
Referenzliste der in den letzten fünf Jahren erbrachten vergleichbaren Dienstleistungen des Bewerbers insgesamt [§ 13 Abs. 2 b) VOF]	10	20	15	4	60
Beschreibung der Projektorganisation mit Angaben über die technische Leitung [§ 13 Abs. 2 c) VOF]	10	15	10	3	30
Erklärung über die Anzahl der Mitarbeiter für entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Jahren mit Angabe der Führungskräfte [§ 13 Abs. 2 d) VOF]	10	15	10	5	50
Erklärung über Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung [§ 13 Abs. 2 e) VOF]	0	10	0	–	–
Beschreibung der Maßnahmen des Bewerbers zur Gewährleistung der Qualität seiner Dienstleistung [§ 13 Abs. 2 f) VOF]	5	15	10	4	40
Zwischensumme zu 2.2			75		290
2.3 Sonstige Bewertungskriterien	0	10			
z. B. Erklärung über die kurzfristige Erreichbarkeit oder/und besondere Kenntnisse, Publikationen und mögliche Wettbewerbsergebnisse – soweit notwendig im Zusammenhang mit der zu vergebenden Dienstleistung	0	10	0	–	–
Gesamteindruck der Bewerbung	0	5	5	3	15
Zwischensumme zu 2.3			5		15
Bewertungssumme gesamt (max. 500)				100	370

3 Auftragsverfahren

In der Regel werden durch das Auswahlverfahren (je nach Angabe in der Bekanntmachung) drei bis sechs Bewerber für das Auftragsverfahren ausgewählt und zur Verhandlung aufgefordert.

In der Aufgabenbeschreibung sind den Bewerbern die Leistungs- und Funktionsanforderungen im Detail zu nennen. Abgefragt werden können neben den grundlegenden Anforderungen auch Aussagen zu Erfahrungen mit innovativen Techniken, Betriebskosten und Bauwerksunterhalt, über den Lebenszyklus, Ökologie und Ressourcenverbrauch sowie Nachhaltigkeitsaspekte vergleichbarer Projekte.

Im Auftragsverfahren werden **auftragsbezogene Eignungskriterien**, wie z.B. die erwartete fachliche Leistung hinsichtlich Projekteinschätzung, erwarteter Projekterfolg und Qualität der Planungsleistung sowie ggf. Vorschläge zur Termin- und Kostenverfolgung bewertet.

Dies geschieht in der Regel in einer Präsentation, bei der die Bewerber auf der Grundlage der Aufgabenbeschreibung mündlich oder unter Zuhilfenahme einer plakativen Ausarbeitung ihre Vorstellungen und Planungsschritte darlegen und wie sie beabsichtigen, den bestmöglichen Projekterfolg zu erzielen.

Der Auftraggeber kann zur Beurteilung der Fachkenntnisse der Bewerber Sachverständige hinzuziehen.

3.1 Projekteinschätzung

Der Bewerber soll – aufbauend auf seinen Erfahrungen bei vergleichbaren Projekten – eine Einschätzung der Problemstellungen des zu bearbeitenden Projektes vornehmen und seine darauf abgestimmte Vorgehensweise bei der Erbringung der zu vergebenen Dienstleistung darlegen.

Der Auftraggeber kann dadurch erkennen, ob der Bewerber wesentliche Gesichtspunkte der Aufgabenstellung erkannt, seine Projektbearbeitung darauf ausrichten wird und erwarten lässt, die Problemstellungen des Projektes zu bewältigen.

- Dargestellt werden sollen dabei die erwartete Aufgabenstellung und die Projektanforderungen sowie die grundsätzliche Herangehensweise an die zu vergebende Ingenieurleistung.
- Der Bewerber soll in geeigneter Weise darstellen, wie er das Projekt im Auftragsfalle organisatorisch und zeitlich abwickeln will. Dabei kann der Auftraggeber erkennen, ob der Bewerber die notwendige Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und allen Projektbeteiligten erwarten lässt.
- Verlangt der Auftraggeber die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen für die Planungsaufgabe, so ist dies in den Bewerbungsunterlagen anzukündigen und nach der HOAI zu vergüten (§ 24 Abs. 3 VOF), es sei denn, es wird ein Wettbewerbsverfahren zwischengeschaltet.
- Die Auswahl eines Bewerbers darf nicht dadurch beeinflusst werden, dass von Bewerbern zusätzlich unerfordert Lösungsvorschläge eingereicht werden (§ 24 Abs. 2 Satz 3 VOF).

3.2 Erwartete fachliche Leistung hinsichtlich Projekterfolg und Qualität der Planungsleistung

Der Bewerber soll durch eine Präsentation anhand eines vergleichbaren Projektes seine fachliche Leistung bzw. das Herangehen an die ausgeschriebene Aufgabenstellung darlegen. Dabei kann der Auftraggeber die erwartete fachliche Leistung anhand von Schlüsselkriterien wie z.B. Entwurfsqualität, Funktionalität und Wirtschaftlichkeit sowie auch auf Grund der Vorstellung interessanter Projektideen beurteilen.

Daneben kann auch das Vorgehen und die Methodik des Bewerbers zur Sicherstellung der Termin- und Kosteneinhaltung durch den Auftraggeber abgefragt und bewertet werden, ob mit der vorgestellten Methodik die Termine und die Kostensicherheit des vorliegenden Projektes erreichbar erscheinen.



- Bei Projekten, die unter die Leistungsphasen der HOAI fallen, ist die Einhaltung der HOAI zu beachten. Gewertet werden kann nur in der Bandbreite der HOAI-Vergütung (im Rahmen der von der Verordnung vorgegebenen Mindest- und Höchstsätze, Besondere Leistungen, Umbauzuschlag, Nebenkosten). Das günstigste Honorarangebot unter Einhaltung der HOAI erhält die maximale Bewertung.
- Bei Unterschreitung des gesetzlichen Mindesthonorars ist zunächst die Ursache der Unterschreitung aufzuklären. Über Nachverhandlungen sind Unterangebote ggf. auf den gesetzlichen Rahmen anzuheben. Ein Angebotsausschluss kommt nur dann in Betracht, wenn die Nachverhandlungen scheitern (OLG Brandenburg, 08.01.2008, VergW 16/07; VK Südbayern, 29.07.2008, Z3-3-3194-1-18-05/08).
- Bei Leistungen, für die es keinen festgelegten Vergütungsrahmen nach HOAI gibt, wie z.B. Machbarkeitsstudien, Grundsatzuntersuchungen, Projektsteuerung u.a. ist generell mit einer großen Streuung zu rechnen. Hier ist in einer Plausibilitätsprüfung die Angemessenheit des Honorars zu bewerten. Liegen erhebliche Abweichungen vor, so muss zur Aufklärung mit allen Bietern gleichermaßen über das Angebot verhandelt werden. Diese Verhandlungen können dann wiederum Einfluss auf das Angebot haben.
- Verhandlungen nur über den Preis sind unzulässig.

3.5 Gesamteindruck der Präsentation

Über die weitgehend objektive Punktbewertung der Kriterien hinaus sollen Form und Klarheit der Darstellung sowie das Auftreten, die Sachlichkeit und das Vertrauen in die vorgestellten Personen bewertet werden.

3.3 Aus dem Bietergespräch gewonnene Eindrücke hinsichtlich der Projektleitung

Die Erfahrung der vorgesehenen Projektleitung ist ein entscheidendes Qualitätskriterium. Die für die Projektleitung vorgesehenen Personen sollen sich mit ihren speziellen Erfahrungshintergründen vorstellen.

Sofern Unteraufträge vergeben werden, soll sich der Unterauftragnehmer ebenfalls mit seinem Erfahrungshintergrund vorstellen.

3.4 Honorar

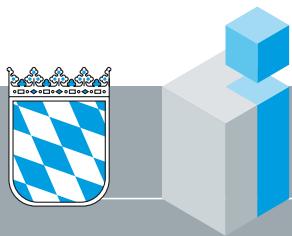
Das Honorar ist bei der Entscheidung über die Auftragserteilung einer Planungsleistung ein Kriterium unter einer Vielzahl von Vergabekriterien wie z.B. Qualität, fachlicher oder technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Leistungszeitpunkt, Ausführungszeitraum oder -frist.

Gleichwohl muss auch bei einem Leistungswettbewerb für Planungsleistungen nach den Grundsätzen der VOF das Honorar ein wichtiges Bewertungskriterium bleiben.

Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um Leistungen handelt, die in der HOAI verordnet sind oder ob es sich um Leistungen handelt, deren Honorare frei vereinbart werden können.

Tabelle 3: Auftragskriterien (Präsentation)

Auftragskriterium		Wichtung [%]		Beispiel		
		von	bis	Wichtung projektbezogen	Punkte 1–5	Bewertung = Wichtung × Punkte
3.1	Projekteinschätzung	20	40			
	Erkennen der Aufgabenstellung und der Projektanforderungen	10	20	10	4	40
	Organisation und zeitliche Abfolge der Projektabwicklung	5	20	5	3	15
	Erwartete Zusammenarbeit mit Auftraggeber und Projektbeteiligten	5	10	5	3	15
Zwischensumme zu 3.1				20		70
3.2	Erwartete fachliche Leistung hinsichtlich Projekterfolg und Qualität der Planungsleistung durch Präsentation einer vergleichbaren Aufgabenstellung	20	40			
	Erwartete fachliche Leistung hinsichtlich Entwurfsqualität, Funktionalität und Wirtschaftlichkeit	10	30	15	4	60
	Methodik zur Termineinhaltung	5	10	5	3	15
	Methodik zur Kosteneinhaltung	5	10	10	4	40
Zwischensumme zu 3.2				30		115
3.3	Aus dem Bewerbergespräch gewonnene Eindrücke hinsichtlich der Projektleitung/Sonderfachleute	20	40			
	Vorgesehener Projektleiter–Planung	10	30	20	5	100
	Vorgesehener Projektleiter – Bauüberwachung	5	10	10	3	30
	Unterauftragnehmer/Sonderfachleute	0	10	0	–	–
Zwischensumme zu 3.3				30		130
3.4	Honorar	5	30			
	Honorarermittlung im Rahmen der HOAI oder	5	15	15	4	60
	Honorarangebot bei Nichtzutreffen der HOAI	10	30	–	–	–
Zwischensumme zu 3.4				15		60
3.5	Gesamteindruck der Präsentation	5	10	5	5	25
Zwischensumme zu 3.5				5		25
Bewertungssumme gesamt (max. 500)				100		400



Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Nymphenburger Straße 5
80335 München
Telefon 089 41 94 34-0
Telefax 089 41 94 34-20
info@bayika.de
www.bayika.de